



Aargauische Industrie- und  
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach  
CH-5001 Aarau

Schweizerischer Arbeitgeberverband SAV  
Hegibachstrasse 47  
Postfach  
8032 Zürich

Ort, Datum  
Aarau, 27. September 2007

Ansprechperson  
Reto Barbarits

Telefon direkt  
062 837 18 04

E-Mail  
reto.barbarits@aihk.ch

FILEDATA\_AHK110\_PolitikVernehmlassungen\2007\SAV\_Rev\_Zivildienstg\_WEPG.doc

## **Vernehmlassung Revision des Zivildienstgesetzes und des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme in der oben erwähnten Angelegenheit und möchten uns dazu wie folgt äussern:

### **1. Revision Zivildienstgesetz**

Wir erachten die Revision des Zivildienstgesetzes als nicht dringlich, da das aktuelle Verfahren unseres Erachtens gut funktioniert. Dieser Eindruck wird auch im erläuternden Bericht auf Seite 6 bestätigt. Wir plädieren deshalb für einen Verzicht auf die Revision. Die Abschaffung der Gewissensprüfung und die Einführung des Tatbeweises stellen einen grundlegenden Systemwechsel dar, welcher die Attraktivität des Zivildienstes gegenüber dem Wehrdienst aufgrund der deutlich vereinfachten Zulassung steigert. Damit diese Entwicklung nicht zu Lasten der Wehrgerechtigkeit geht, braucht es einen Tatbeweis, der diesen Namen auch verdient. Unseres Erachtens garantiert nur die Variante «Tatbeweis 1,8» einen Ausgleich zwischen der Attraktivitätssteigerung des Zivildienstes auf der einen und der Wehrgerechtigkeit auf der anderen Seite, weshalb wir im Falle einer Reform die Variante «Tatbeweis 1,8» unterstützen. Dem Argument des Motionärs Studer, wonach ein Systemwechsel den Bundeshaushalt um jährlich mehrere Millionen entlastet, stehen wir skeptisch gegenüber. Die im begleitenden Bericht genannten Kosten, beziehen sich nur auf die Durchführung der Gewissensprüfung und basieren auf der aktuellen Zahl der Zivildienstleistenden. Zu bedenken ist jedoch, dass eine Zunahme der Zivildienstleistenden – mit welcher bei den Varianten «Tatbeweis 1,5» und «Verfahrensvereinfachung» gemäss erläuterndem Bericht Seite 41 zu rechnen ist - die Schaffung von zusätzlichen Einsatz-Stellen notwendig machen wird, deren Kosten die erhofften Einsparungen, neutralisieren oder sogar übersteigen könnten.

### **2. Revision Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe**

Wir bezweifeln, ob mit der Erhöhung der Mindestabgabe um Fr. 200 auf neu Fr. 400, Dienstverschiebungen wirklich unattraktiver werden. Wer sich «loskaufen» will – ob Student oder nicht - tut dies auch bei Fr. 400. Wenn in den Bereich Dienstverschiebungen wirklich mittels Wehrpflichtersatz regulierend eingegriffen werden soll, so müsste dies über eine Erhöhung des Prozentsatzes der Abgabe geschehen, da das Gros der Dienstleistenden im Falle einer Dienstverschiebung sowieso mehr als den Mindestabgabesatz zu bezahlen hat.

Positiv ist in diesem Bereich jedoch die geplante Neuregelung von Art. 39 Abs. 1 und 2 E-WPEG zu werten, wonach die entrichteten Wehrpflichtersatzabgaben neu erst nach Erfüllung der Gesamtdienstpflicht zurück erstattet werden. Dies lässt einen gewissen Druck auf die Dienstpflichtigen entstehen, nicht zu viele Dienstleistungen zu verschieben. Ebenfalls positiv werten wir die geplante Abschaffung der Vergünstigungen, welche auch auf der Vollzugsseite (Kantone) zu einer einfacheren und effizienteren Abwicklung führt. Aus diesen Gründen stimmen wir der Revision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER  
Geschäftsstelle

Peter Lüscher  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Reto Barbarits  
lic. iur.